

Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung können sich Gemeinden zusammenschließen, sofern aus Gründen des öffentlichen Wohls dem nichts entgegensteht. Die Gemeinde Welsebruch hat 1.529 Einwohner und gehört dem Amt Oder-Welse an. Das Amt Oder-Welse besteht aus 7 Gemeinden mit insgesamt 6.491 Einwohnern.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Welsebruch beschloß am 05.07.2001 die Einleitung des Verfahrens zur Eingliederung der Gemeinde Welsebruch in die Stadt Schwedt. In einem Bürgerentscheid am 24.03.2002 haben die Bürger der Gemeinde Welsebruch über die Eingliederung in die Stadt Schwedt abgestimmt. Von 1.214 Wahlberechtigten beteiligten sich 738 Einwohner am Bürgerentscheid. 433 Einwohner stimmten für eine Eingliederung nach Schwedt, 303 Einwohner dagegen, 2 Stimmen waren ungültig.

Von den 4 Ortsteilen der Gemeinde Welsebruch stimmten 2 Ortsteile für eine Eingliederung nach Schwedt und 2 Ortsteile stimmten dagegen. Das unterschiedliche Abstimmungsverhalten stellt sich wie folgt dar:

Ortsteile	Zahl der Abstimmungsberechtigten	Zahl der Wähler	ungültige Stimmen	Zahl der Ja-Stimmen	Zahl der Nein-Stimmen
Briest	180	129	0	64	65
Jamikow	163	124	0	87	37
Passow	713	375	0	232	143
Wendemark	158	110	2	50	58
gesamt	1.214	738	2	433	303

Eine Eingliederung der Gemeinde Welsebruch in die Stadt Schwedt würde dem öffentlichen Wohl entgegenstehen, da die Einwohnerzahl des Amtes unter 5.000 Einwohner (Mindesteinwohnerzahl lt. Amtsordnung § 3 Abs. 1) sinken würde. Damit wären die Leistungsfähigkeit und der Bestand des Amtes Oder-Welse akut gefährdet. Außerdem besitzt die Gemeinde Welsebruch innerhalb der erhaltenswerten ländlichen Strukturen zwischen Angermünde und Schwedt/Oder die Funktion eines Kleinzentrums und stellt für die Nahbereiche Einrichtungen für die Deckung des Grundbedarfes bereit.

Durch Vertreter des Ministeriums des Innern und den Landrat des Landkreises Uckermark wurde gegenüber der Gemeinde Welsebruch mehrfach zum Ausdruck gebracht, daß ein Ausscheiden der Gemeinde Welsebruch aus dem Amt Oder-Welse nicht leitliniengerecht ist. Wegen der absehbaren Gefährdung der Verwaltungskraft des Amtes Oder-Welse schätzt das Ministerium des Innern die geplante Eingliederung als nicht genehmigungsfähig ein.

Folgende formelle Voraussetzungen zur Eingliederung der Gemeinde Welsebruch in die amtsfreie Stadt Schwedt/Oder sind erfüllt:

1. Beschlußfassung zur Eingliederung der Gemeinde Welsebruch in die Stadt Schwedt/Oder
 - durch die SVV der Stadt Schwedt/Oder am 21.03.2002
 - durch die GV Welsebruch mit Ergebnis des Bürgerentscheides am 24.03.2002 (gem. § 20 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg besitzt ein Bürgerentscheid, bei dem die erforderliche Mehrheit von Ja-Stimmen zustande gekommen ist, die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung).

2. Die Anhörungen des Amtsausschusses und der übrigen nicht vertragschließenden Gemeinden des Amtes Oder-Welse laufen zur Zeit an.
3. Durchführung des Bürgerentscheides in der Gemeinde Welsebruch am 24.03.2002
 - Von 1.214 abstimmungsberechtigten Einwohnern stimmten 738 Einwohner wie folgt ab:
433 Einwohner stimmten für eine Eingliederung nach Schwedt/Oder,
303 Einwohner stimmten dagegen.
4. Die Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Bürgermeister der Gemeinde Welsebruch und der Stadt Schwedt/Oder erfolgte am 28.03.2002.

Gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung ist der Kreistag vor einer beabsichtigten Gebietsänderung zu hören. Die Genehmigung der Eingliederung erfolgt durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg.